

# BGer 7B.218/2001 vom 12. November 2001

Bundesgericht, 2001-11-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B.218\\_2001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.218_2001)

FR: TF 7B.218/2001 du 12 novembre 2001

IT: TF 7B.218/2001 del 12 novembre 2001

## Regeste

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## Volltext

Bundesgericht Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (bis 2006) 12.11.2001  
7B.218/2001 Tribunal fédéral Chambre des poursuites et des faillites (jusqu'en 2006)  
12.11.2001 7B.218/2001 Tribunale federale Camera delle esecuzioni e dei fallimenti (fino a  
2006) 12.11.2001 7B.218/2001

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

[AZA 0/2] 7B.218/2001/bnm SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER  
\*\*\*\*\* 12. November 2001 Es wirken mit:

Bundesrichterin Nordmann, Präsidentin der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer,  
Bundesrichterin Escher, Bundesrichter Meyer und Gerichtsschreiber Gysel. ----- In  
Sachen A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführerin, vertreten durch B. \_\_\_\_\_, gegen den  
Beschluss des Obergerichts (II. Zivilkammer) des Kantons Zürich als oberer kantonaler  
Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs vom 28. August 2001  
(NR010059/U), betreffend Aufhebung eines Steigerungszuschlags, wird festgestellt und in  
Erwägung gezogen: 1.- Im Konkurs über C. \_\_\_\_\_ versteigerte das Konkursamt  
Z. \_\_\_\_\_ am 19. April 2001 die Liegenschaft an der Strasse x und xx in Z. \_\_\_\_\_. Die  
von C. \_\_\_\_\_ und der Grundpfandgläubigerin A. \_\_\_\_\_ erhobene Beschwerde mit  
dem Antrag, den Steigerungszuschlag aufzuheben und eine neue Gant anzusetzen, wies das  
Bezirksgericht Winterthur als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung  
und Konkurs am 13. Juni 2001 ab. A. \_\_\_\_\_ gelangte hierauf an das Obergericht (II.  
Zivilkammer) des Kantons Zürich (obere kantonale Aufsichtsbehörde), das seinerseits den  
Rekurs am 28. August 2001 abwies. Den Beschluss des Obergerichts nahm A. \_\_\_\_\_ am  
7. September 2001 in Empfang. Mit einer vom 15. September 2001 datierten und am 17.  
September 2001 zur Post gebrachten Eingabe führt sie (rechtzeitig) Beschwerde an die  
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts und beantragt (sinngemäss),  
den angefochtenen Entscheid wie auch den Steigerungszuschlag aufzuheben. Ausserdem  
ersucht sie darum, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Das Obergericht  
hat auf Gegenbemerkungen zur Beschwerde verzichtet. Andere Vernehmlassungen sind  
nicht eingeholt worden. 2.- Soweit dem Konkursamt vorgeworfen wird, es habe kantonales  
Recht verletzt, ist auf die Beschwerde von vornherein nicht einzutreten (vgl. Art. 79 Abs. 1  
erster Satz OG). 3.- Den Grund für eine Aufhebung des Steigerungszuschlags erblickt die  
Beschwerdeführerin darin, dass das Konkursamt bei der Steigerung darauf hingewiesen hat,  
die Entschädigung, die von der Kantonalen Gebäudeversicherung für den bei einem Brand  
an der Pfandliegenschaft entstandenen Schaden geschuldet sei, stehe dem Ersteigerer zu. a)  
Das Obergericht weist auf die von der Kantonalen Gebäudeversicherung dem Konkursamt

erteilte Auskunft vom 21. März 2001 hin, wonach der Gebäudeschaden auf pauschal Fr. 46'500.-- geschätzt worden sei und die nachgewiesenen Instandstellungskosten dem Eigentümer bis zu diesem Betrag vergütet würden, sofern der Schaden innert zwei Jahren behoben werde. Ausserdem hält die Vorinstanz fest, dass der Brandschaden, der am 31. Januar 2001 im Dachgeschoss der verwerteten Liegenschaft entstanden sei, bisher nicht behoben worden sei. Unter den gegebenen Umständen sei nicht zu beanstanden, dass das Konkursamt, das mit der Verwertung nicht habe zuwarten brauchen, die Forderung auf die Versicherungssumme als zum Grundstück gehörend mitversteigert und bei der Steigerung erklärt habe, dem Ersteigerer würde gegebenenfalls ein mit dem Dachgeschossbrand zusammenhängender Anspruch auf Kostenrückerstattung bis zu einem Betrag von Fr. 46'500.-- erwachsen. b) Was in der Beschwerde vorgebracht wird, ist nicht geeignet, die Auffassung des Obergerichts als bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen: aa) Die Beschwerdeführerin verweist auf Art. 822 (Abs. 1) ZGB, wonach eine fällig gewordene Versicherungssumme nur mit Zustimmung aller Grundpfandgläubiger an den Eigentümer des versicherten Grundstücks ausbezahlt werden darf. Indessen verkennt sie, dass der in der angerufenen Bestimmung geregelte Tatbestand nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz (vgl. Art. 63 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 81 OG) im Zeitpunkt der Steigerung (noch) nicht gegeben war, und sie macht nicht etwa geltend, das Konkursamt hätte mit der Verwertung der Liegenschaft bis zu dem Zeitpunkt zuwarten müssen, da die Versicherungsleistung hätte eingefordert werden können. Der Sicherung des Pfandsubstrats, um die es in Art. 822 ZGB geht, hat das Konkursamt hier mit der Erklärung Rechnung getragen, der Versicherungsanspruch für den Feuerschaden an der Liegenschaft werde dem Ersteigerer zustehen. Dieser Hinweis war geeignet, die Höhe der Angebote positiv zu beeinflussen und so die Interessen der Pfandgläubiger zu schützen. Inwiefern damit Bundesrecht verletzt worden sein soll, vermag die Beschwerdeführerin nicht darzutun, zumal auch der von ihr angerufene Bundesgerichtsentscheid (110 II 24 ff.) sich auf eine Frage bezieht, die mit den vorliegenden Verhältnissen nichts zu tun hat. bb) Des Weiteren beanstandet die Beschwerdeführerin, dass die neue Steigerungsbedingung, d.h. der Hinweis auf den Versicherungsanspruch, der dem Ersteigerer zustehen werde, ohne Neuauflage einfach den andern Steigerungsbedingungen beigelegt worden sei. Dieser angebliche Mangel hatte nicht Gegenstand des kantonalen Verfahrens gebildet, so dass darüber auch kein Entscheid der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde vorliegt. In diesem Punkt ist auf die Beschwerde daher nicht einzutreten. Diese Überlegungen gelten auch betreffend die Rüge über die Eigentumsübertragung der Liegenschaft durch das Konkursamt vom 29. August 2001. Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:

\_\_\_\_\_ 1.- Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2.- Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, dem Konkursamt Z. \_\_\_\_\_ und dem Obergericht (II. Zivilkammer) des Kantons Zürich als oberer kantonaler Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs schriftlich mitgeteilt. \_\_\_\_\_ Lausanne, 12. November 2001 Im Namen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.